



Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BS 23-086: Errichtung und Betrieb von zwei Dualbrennern im Bereich der bestehenden Dampfesselanlagen auf dem Werksgelände der Cargill GmbH am Standort Salzgitter

hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 9 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Firma Cargill GmbH hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i.V.m. §19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG²) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Dualbrennern im Bereich der bestehenden Dampfesselanlagen beantragt. Das Vorhaben umfasst die beiden Dampfessel (Notkessel 1 und Notkessel 2) mit jeweils einem Zweistoffbrenner (Dualbrenner) für den Erdgas- und Heizölbetrieb auszustatten und zu betreiben.

Diese Anlage fällt unter Nr. 1.2.3.1V des Anhang 1 der 4. BImSchV³ und stellt die Hauptanlage dar. Eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagenteile (Nebenanlagen) weist die Hauptanlage nicht auf.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

1. Stufe:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes⁴ etwa 500 m westlich

Im Umfeld von 1 km befindet sich westlich in ca. 500 m Entfernung vom Vorhaben ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes. Dieses erstreckt sich entlang des Stichkanals Salzgitter.

Im Rahmen der Vorhabenbeschreibung kommen wassergefährdende Stoffe (hier: Heizöl EL) zum Einsatz. Nur für den Fall, dass es zu einer Gasmangellage kommt, ist der Einsatz von Heizöl EL vorgesehen. Somit wird der geplanten Dualbrenner mit Heizöl EL nicht dauerhaft betrieben. Die beschriebene Anlage erfüllt bei antragsgemäßer Errichtung / Änderung insgesamt die Gewässerschutzanforderungen (vgl. AwSV-Stellungnahme; TÜV Nord vom 13.11.2023; Auftrags-Nummer: 8122134033-000110).

Zudem sind durch die räumliche Distanz von 500 m zum Vorhaben keine Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 16.10.2023 führte die Stadt Salzgitter aus, dass keine UVP erforderlich ist.

Andere, in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzgüter liegen nicht im Beurteilungsgebiet des Vorhabens.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kann festgestellt werden, dass die Prüfung der ersten Stufe (s. Ziff. 1) ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit die Prüfung der zweiten Stufen (allgemeine Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG, s. Ziff. 2) nicht erforderlich ist. Es waren keine Umstände erkennbar, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG geben konnten.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte. Zudem kann aufgrund der Stellungnahme der Stadt Salzgitter vom 16.10.2023 sowie der o.g. AwSV-Stellungnahme auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im niedersächsischem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung.